



<b>Indikation und Durchführung von Transfusionen</b>	<b>BT 6.1</b> Version 01
--	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

## 1 Ziel und Zweck

Sichere Behandlung mit Blutkomponenten nach Stand von Wissenschaft und Technik

## 2 Anwendungsbereich

## 3 Beschreibung

Die Therapie mit Blutprodukten wird unter der Verantwortung eines in diesem Bereich erfahrenen Arztes ausgeführt. Er stellt die Indikation. Er verfügt über das erforderliche Fachwissen und ist mit den relevanten Regelwerken, wie den aktuellen "Leitlinien zur Therapie mit Blutkomponenten und Plasmaderivaten" (2), den aktuellen "Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)" (3), dem Transfusionsgesetz (1), ggf. "Konsensus-Empfehlungen der Hämophiliebehandlung in Deutschland" (4) andere vertraut.

Er kennt die Liste der zur Verfügung stehenden Blutprodukte und beachtet bei der Anwendung und Dosierung den anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Gebrauchs- und Fachinformationen.

Die genannten Regelwerke und die Gebrauchs- und Fachinformationen der Hersteller stehen in den transfundierenden/behandelnden Einrichtungen entsprechend den fachspezifischen Erfordernissen zur Verfügung.

In die Entscheidung zur Behandlung mit Blutprodukten werden grundsätzlich einbezogen:

- die fachspezifischen Besonderheiten
- die Ergebnisse der relevanten Laboruntersuchungen der klinische Zustand des Patienten
- der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik

Die Zusammenstellung der in der Einrichtung in der Regel eingesetzten Blutprodukte mit Angaben der wichtigsten produktspezifischen Merkmale, Indikationen, Anwendung und Dosierung ist in Anlehnung an die genann-

ten Regelwerke und an den Stand von Wissenschaft und Technik als schnelle Orientierungshilfe gedacht.

Die Vorbereitung/Anwendung von Blutprodukten ist eine ärztliche Leistung.

Der Arzt beachtet bei der Durchführung der Transfusion die gesetzlichen Bestimmungen, er überwacht das von ihm hinzugezogene Personal,

- er setzt die Aufklärungs- und Einwilligungspflicht um,
- er beachtet die Technik für die Verabreichung.
- Unerwünschte Transfusionsreaktionen werden vom primär behandelnden, ggf. dem weiterbehandelnden Arzt, erfasst und bewertet. Soweit möglich, werden ihre Ursachen aufgeklärt und dokumentiert. Die erforderlichen Meldungen erfolgen nach § 16 und § 19 TFG

Aufgrund des nicht auszuschließenden Restrisikos (Infektion, Immunisierung, Hemmkörperbildung, etc.) bei jeder Anwendung von Blutprodukten wird die Indikation sehr streng gestellt.

Blutkomponenten und Plasmaderivate sind verschreibungspflichtig!

Teilaufgaben können vom transfundierenden Arzt delegiert werden.

### **3.1 Aufklärungsverpflichtung, schriftliches Einverständnis des Patienten**

Die Aufklärung erfolgt unter Berücksichtigung der produktbezogenen Risiken vor der Übertragung von Blutprodukten frühzeitig bei der Indikationsstellung zur Blutgruppenbestimmung/OP durch den behandelnden Arzt gemäß anerkanntem Stand von Wissenschaft und Technik und Gebrauchs- und Fachinformation des Herstellers. Die Aufklärung über und die Einwilligung in die hämotherapeutische Maßnahme wird dokumentiert und in der Patientenakte archiviert.

Bei Minderjährigen wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, bei Betreuten das des Betreuers eingeholt.

Bei planbaren Eingriffen mit einer Transfusionswahrscheinlichkeit von mind. 10 % (Hausstatistik) wird der Patient über die Risiken der Fremdbluttransfusion aufgeklärt und rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Eingriff) auf die Möglichkeiten autologer Hämotherapie-Verfahren hingewiesen. Unter der Voraussetzung, dass eine präoperative Eigenblutentnahme medizinisch sinnvoll ist und vom Patienten gewollt ist, werden vom betreuenden Arzt die erforderlichen Schritte eingeleitet. Zuständig ist der behandelnde Arzt/Operator

## **4 Dokumentation**

Die patienten- und produktbezogene Chargendokumentationspflicht nach TFG § 14 (1) wird eingehalten.

Die Wirksamkeit einer Hämotherapie wird mit der Bewertung des klinischen Status des Patienten vor und nach der Behandlung und durch Kontrolluntersuchungen im Labor nachgewiesen.

## **5 Ressourcen**

### **5.1 Zeitbedarf**

## **6 Zuständigkeiten**

Der Arzt beachtet bei der Durchführung der Transfusion die gesetzlichen Bestimmungen, überwacht das von ihm hinzugezogene Personal, setzt die Aufklärungs- und Einwilligungspflicht um, beachtet die Technik für die Verabreichung.

Unerwünschte Transfusionsreaktionen werden vom primär behandelnden ggf. dem weiter-behandelnden Arzt erfasst und bewertet. Soweit möglich werden ihre Ursachen aufgeklärt, dokumentiert

## **7 Hinweise und Anmerkungen**

## **8 Mitgeltende Unterlagen**

### **8.1 Literatur, Vorschriften**

Als Grundlage für die Anwendung von Blutprodukten gelten die jeweils aktuellen Regelwerke wie:

das Transfusionsgesetz (1)

die Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) (3)

die Leitlinien zur Therapie mit Blutkomponenten und Plasmaderivaten (2)

Gebrauchs- und Fachinformationen des Herstellers

Anlagen§ 2 der Berufsordnung für Ärzte

## **9 Anlagen**